



NIEDERSCHRIFT

Sitzung: Stadtrat

TERMIN:

10.12.2007, 18.00 Uhr

ORT:

**Sitzungssaal des
Alten Rathauses in Boppard**

Anwesend:

- Vorsitzende -

Dr. Bersch, Walter (Bürgermeister)
Dr. Bengart, Heinz (Beigeordneter)

- außer TOP 6 -
- zu TOP 6 -

- Beigeordnete -

Dr. Bengart, Heinz (zugleich Ratsmitglied)
Hicke, Friedrich (Erster Beigeordneter)

- Mitglieder -

Brager, Klaus-Georg
Brockamp, Joachim
Brockamp, Wolfgang
Decker, Silke
Frauenberger, Bernhard
Gipp, Peter
Dr. Hermann, Helmut
Höffling, Ludwig
Hohenbild, Oswin
Kahl, Volker
Karbach, Hans-Josef
Kessler, Ernst
Klinkhammer, Heinz
Meinung, Adolf
Möcklinghoff, Reimund
Dr. Mohr, Jürgen
Müller, Willi
Neuser, Niko
Nick, Werner
Noe, Hermann
Perll, August
Roos, Heinz

- ab TOP 5 -

Schneider, Jürgen
 Schneider, Ruth
 Spitz, Wolfgang
 Staaden-Weber, Edith
 Strömann, Gisela
 Strömann, Martin
 Treichel, Werner
 Vogt, Herbert

- Es fehlt -

Uhrmacher, Manfred

- Ortsvorsteher -

Hassbach, Horst-Peter
 Müller, Günter
 Riegel, Reinhold
 Schäfer, Wilfried

- Verwaltung -

Firmenich, Günter
 Strieder, Udo

- Protokollführer -

Korneli, Peter

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr
Ende der Sitzung: 20.15 Uhr

T A G E S O R D N U N G

- Öffentlicher Teil -

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boppard
2. Modernisierung der Tourist-Information mit Schaffung eines behindertengerechten Zugangs und eines Behinderten-WCs;
Zustimmung zur Planung
3. Bohrarbeiten einer Thermalquellenerschließung am Schwimmbad Boppard;
Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung
4. Zustimmung über die Mittelbereitstellung von überplanmäßigen Ausgaben zur Fertigstellung der Zufahrtsfläche und Waschplatz, der Mastleuchten, sowie Schüttgutboxen mit Teilüberdachung und Toranlage zum Neubau eines Bauhofstützpunktes der Stadt Boppard mit forstwirtschaftlichem Betriebshof an der B 327/ L 209, 56154 Boppard

5. Feststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses und die jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung zur Jahresrechnung 2006
6. Festsetzung der geprüften Jahresrechnung 2006 und Entlastung
7. Mitteilungen

- Nichtöffentlicher Teil -

Nach Begrüßung der Anwesenden stellt der Vorsitzende fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Stadtrat beschlussfähig ist.

Das Mitglied Möcklinghoff weist zutreffend darauf hin, dass der Beschluss zu TOP 9 in der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 19.11.2007 lauten muss:

„Der Stadtrat nimmt die Kostenentwicklung für die Sanierung und den Umbau der Grundschule Bad Salzig zur Ganztagschule zur Kenntnis und stellt überplanmäßige Mittel in Höhe von 265.000 € bei Hhst. 2110-01-9400 bereit. Die Finanzierung erfolgt durch Gewerbesteuerermehreinnahmen.“

Das Mitglied Klinkhammer weist zutreffend darauf hin, dass es in der Sitzung des Stadtrates vom 19.11.2007 vor Eintritt in die Tagesordnung Folgendes erklärt hat:

„In der Einladung zur Stadtratssitzung vom 19.11.2007 wird der Punkt 16 im öffentlichen Teil als "Schwimmbad; Auftragsvergabe" angekündigt. Aus der Beschlussvorlage der Stadtverwaltung lässt sich aber ablesen, dass unter diesem TOP weit reichende Entscheidungen getroffen werden sollen. Insbesondere soll auch ein Sachstandsbericht zum Bau und Betrieb zustimmend zur Kenntnis genommen und somit die weitere Art und der Umfang des Projektes beschlossen werden. Dies gilt für die mögliche Konzeption, Funktionsbereiche, Gestaltungsdetails, Thermalausrichtung, vorgezogene Thermalbohrung, Voraussetzungen für Förderung, Marketing, Betriebskosten, Ertragsvorschau und Personalkonzept. Ich bin der Meinung, dass diese Punkte in öffentlicher Sitzung zu beraten sind und darüber abgestimmt werden muss. Die Punkte Auftragsvergabe Ingenieurarbeiten sowie mögliche Betriebskonzeptionen müssen wahrscheinlich in geheimer Sitzung beraten werden. Wir beantragen den Tagesordnungspunkt entsprechend der oben aufgelisteten Themen aufzuteilen.“

Der Vorsitzende hat diesen Antrag in der Sitzung vom 19.11.2007 nicht zugelassen.

- Öffentlicher Teil -

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boppard

Der Vorsitzende gibt zur Aussetzung des Beschlusses des Stadtrates vom 19.11.2007 über die Änderung der Hauptsatzung folgende Begründung ab:

„Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19. November eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen, wobei der Aufgabenkatalog der vom Stadtrat auf den Bürgermeister delegierten Aufgaben verändert werden sollte. Grundlage für den Beschluss des Stadtrates vom 19. November 2007 war ein schriftlicher Antrag vom 06. November 2007, der am 09. November 2007 in der Verwaltung eingegangen ist. Dieser Antrag wurde von der Verwaltung vor der Sitzung des Stadtrates in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht geprüft und in einer Hinsicht für rechtswidrig, in einer Hinsicht für rechtsbedenklich bzw. für erklärungsbedürftig befunden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Ziffern 9 und 10 in § 5 der bisherigen Hauptsatzung, wonach Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen wurden:

"Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und in Fällen der §§ 31, 33, 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden", sowie "Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Klageverfahren bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro, darüber hinaus nur zur Fristwahrung."

Der Stadtrat hatte nunmehr beschlossen, Ziffer 9 des § 5 ersatzlos zu streichen und darüber hinaus die bisherige Ziffer 10 neu zu fassen, wonach die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Klageverfahren im Einvernehmen mit den Beigeordneten zu treffen sei.

Diese Neufassung der bisherigen Ziffer 10 in § 5 ist mit § 32 der Gemeindeordnung "Aufgaben des Gemeinderates" nicht vereinbar und somit rechtswidrig. In § 32 der Gemeindeordnung heißt es in Absatz 1: "Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und beschließt über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, soweit er die Entscheidung nicht einem Ausschuss übertragen hat oder soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat ihm bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen hat." Hieraus folgt eindeutig, dass der Stadtrat von Boppard in seiner Hauptsatzung Aufgaben, für die er grundsätzlich zuständig ist, lediglich mit einem klar definierten Rahmen an Ausschüsse oder den Bürgermeister delegieren kann. Darüber hinaus besteht nicht die Möglichkeit, eine auf den Bürgermeister übertragene Aufgabe in der Entscheidungskompetenz dahingehend einzuschränken, wonach das Einvernehmen der Beigeordneten einzuholen sei.

Die grundsätzlich umfassende Zuständigkeit des Gemeinderates wird eingeschränkt durch die dem Bürgermeister kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben. Von dieser Grundsatzkompetenz des Gemeinderates wird jedoch schon begrifflich nicht das Recht umfasst, den Bürgermeister in dem ihm zustehenden Kompetenzbereich Einzelweisungen zu erteilen. Nach § 47 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung leitet der Bürgermeister die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde nach außen. Nach § 47 Abs. 1 obliegen dem Bürgermeister neben den ihm gesetzlich oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben:

1. Die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates im Benehmen mit den Beigeordneten und der Beschlüsse der Ausschüsse.
2. Die Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderates und der Ausschüsse.
3. Die laufende Verwaltung.
4. Die Erfüllung der der Gemeinde gem. § 2 übertragenen staatlichen Aufgaben.

In der Begründung für die beabsichtigte Änderung der Hauptsatzung führt der Antragsteller in seinem Antrag vom 06. November 2007 Folgendes aus:

"Verschiedene Gegebenheiten aus dem Ablauf der vergangenen Jahre belegen, dass der Bürgermeister der Stadt Boppard die bisherigen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt eher sehr großzügig interpretiert, indem er u. a. vieles "zum Geschäft der laufenden Verwaltung" erklärt und dabei leider nicht immer mit ins Kalkül zieht, dass dem Stadtrat dennoch eine echte Entscheidungsbefugnis im Sinne der Wahl zwischen mehreren rechtlich möglichen Alternativen offen steht."

Diese Begründung ist rechtlich nicht haltbar, sie unterstellt, dass das Geschäft der laufenden Verwaltung eine vom Stadtrat auf den Bürgermeister delegierte Aufgabe wäre. Zutreffend ist vielmehr, dass das Geschäft der laufenden Verwaltung durch Gesetz (§ 47 GemO) auf den Bürgermeister übertragen ist. Ob ein solches Geschäft vorliegt, lässt sich verbindlich für den Einzelfall nur unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände und tatsächlichen Gesichtspunkte beurteilen. Bei generalisierten Aussagen ist also große Zurückhaltung geboten.

Es ist rechtlich nicht eindeutig geklärt, ob die Erteilung des Einvernehmens bei Bauvorhaben ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder, ob es je nach Festlegung in der Hauptsatzung, die Erfüllung einer vom Stadtrat übertragenen Aufgabe ist. In dem Zusammenhang stellt sich natürlich die Frage, welche Auffassung der Antragsteller vertritt. In der schriftlichen Begründung des Antrages auf Änderung der Hauptsatzung vom 06. November 2007 wird das Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens dem Geschäft der laufenden Verwaltung zugeordnet, dem man lediglich engere Grenzen ziehen wolle. Wörtlich heißt es in dem Antrag: "Lt. Feststellungen des BGH sind unter dem unbestimmten Rechtsbegriff der laufenden Verwaltung nur solche Geschäfte der Verwaltung zu verstehen, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Gemeinde von sachlich weniger Bedeutung sind" (BGH NRW 1980, Seite 115, NJW 1986, Seite 1758, NVwZ 1990, Seite 403). Auch das OVG RLP schließt aus dem Begriff der laufenden Verwaltung, dass der Bürgermeister "grundsätzlich nur für Geschäfte von geringerer Bedeutung" allein zuständig ist bei Geschäften von größerer Bedeutung wäre danach immer der Gemeinderat, bzw. der Stadtrat zuständig." Hieraus kann geschlossen werden, dass es dem Antragsteller nicht unbedingt darum geht in allen erdenklichen Fällen die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens auf den Bauausschuss zu übertragen. Zwei Fallbeispiele mögen dies verdeutlichen:

Unter der allgemeinen Forderung nach Bürokratieabbau wurde in Rheinland-Pfalz in den letzten beiden Novellen der Landesbauordnung das so genannte Freistellungsverfahren eingeführt mit der Maßgabe, dass im Geltungsbereich von qualifizierten Bebauungsplänen eine Baugenehmigung, somit auch die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens, nicht mehr erforderlich ist, wenn die Festsetzungen der jeweils geltenden und genehmigten Bebauungspläne beachtet werden. Das gilt beispiels-

weise für alle Neubaugebiete der Stadt Boppard, die nach 1997 realisiert wurden. Nach § 67 Landesbauordnung bedürfen Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen keiner Baugenehmigung, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen und die Erschließung gesichert ist. Der Bauherr kann mit den Bauarbeiten einen Monat nach Vorlage der erforderlichen Bauunterlagen bei der Stadtverwaltung beginnen. Im Gegensatz hierzu verfügt die Stadt Boppard auch noch über Neubaugebiete, die mit qualifizierten Festsetzungen im Bebauungsplan versehen sind, die jedoch aus bestimmten Gründen außer Rechtskraft gesetzt wurden. Dies trifft beispielsweise für die Bebauungspläne Buchenau I und II zu, deren Festsetzungen vom 18. November 1963 mit Bescheid der SGD Nord vom 15. Mai 2003 für funktionslos erklärt wurden, da "die Verhältnisse auf die sich der Bebauungsplan bezieht, in der tatsächlichen Entwicklung einen Zustand erreicht haben, der eine Verwirklichung der Festsetzungen auf absehbare Zeit ausschließt". In diesen Baugebieten kann demnach im Gegensatz zu den neueren Baugebieten auch anders und im Widerspruch zu den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes gebaut werden, wenn die Grundzüge der Landesbauordnung insgesamt beachtet werden. Hier kann man zweifellos davon ausgehen, dass die Nichtbeachtung der außer Rechtskraft gesetzten Festsetzungen des Bebauungsplanes sehr wohl die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung berühren. Wenn jedoch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes beachtet werden, ohne dass diese rechtlich bindend sind, so kann die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens als Geschäft der laufenden Verwaltung verstanden werden, insbesondere dann, wenn wie schon der Antragsteller in seiner schriftlichen Begründung ausgeführt hat, keine "echte Entscheidungsbefugnis" besteht. Die Stadt verfügt darüber hinaus auch über ältere Baugebiete, deren Festsetzungen insgesamt nicht ausreichen, um einen qualifizierten Bebauungsplan auszumachen. Dies trifft beispielsweise für das Baugebiet "Zeil" zu. Auch hier besteht beispielsweise bei der Erteilung der Baugenehmigung zum nachträglichen Einbau einer Dachgaube keine "echte Entscheidungsbefugnis". Auch bei dem nachträglichen Einbau eines weiteren Schornsteines infolge der Modernisierung der Heizungsanlagen, bei der Neugestaltung des Eingangsbereiches einer Arztpraxis oder der Nutzungsänderung von Räumlichkeiten für einen Bankbetrieb in einen zukünftigen Friseurbetrieb besteht nach Auffassung der Verwaltung keine "echte Entscheidungsbefugnis".

In der Kommentierung zu § 36 Baugesetzbuch wird die Auffassung vertreten, dass die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens der Gemeinde grundsätzlich ein Geschäft der laufenden Verwaltung sei. Im Gegensatz hierzu wird nach herrschender Meinung in Rheinland-Pfalz jedoch die Auffassung vertreten, dass die Erteilung des Einvernehmens bei Bauvorhaben grundsätzlich kein Geschäft der laufenden Verwaltung sei. Somit ist grundsätzlich die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben. Dieser hatte bisher die entsprechende Aufgabe auf den Bürgermeister übertragen, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt wurden und auch nur in den Fällen der §§ 31, 33 und 34 Baugesetzbuch. In § 34 Baugesetzbuch ist das Bauen im Innenbereich geregelt. Die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens soll zukünftig in der Form geregelt werden, dass diese Aufgabe auf den Bauausschuss übertragen wird. Dabei heißt es in dem entsprechenden Halbsatz, "wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung berührt - oder auch nicht berührt werden." Hieraus könnte man die Schlussfolgerung ziehen, dass bei der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens in allen erdenklichen Fällen nur der Bauausschuss und in keinem Fall der Bürgermeister zuständig sei. Diesen tatsächlichen oder vermeintlichen Widerspruch hat der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz in seiner Mustersatzung gelöst, um somit auch die Anwen-

derung der Gesetze zu erleichtern. Dies würde jedoch hinfällig, wenn die entsprechende Bestimmung statt präzisiert oder mit engeren Grenzen versehen, ersatzlos gestrichen würde.

Es ist von größter Bedeutung, dass die Hauptsatzung auch im Falle einer Änderung eine in den Worten des Antragstellers "stringente umrissene Aufgabenverteilung" aufweisen würde.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 42 der Gemeindeordnung hinzuweisen. Die zusätzliche Einberufung einer Bauausschusssitzung zwecks fristgerechter Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens in den bereits zitierten Bagatellbeispielen kann gegen das Sparsamkeitsgebot verstoßen. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass die Stadt Boppard 1999 die doppelte Verwaltungsspitze abgeschafft hat. Bis 1999 hatte die Stadt Boppard neben dem hauptamtlichen Bürgermeister auch einen hauptamtlichen Beigeordneten, der gleichzeitig als Baudezernent zusätzlich zu dem bisherigen Personal das frühere Bauamt leitete. Der hauptamtliche Beigeordnete hatte dementsprechend auch den Vorsitz im Bauausschuss inne, so dass die Stadtverwaltung sehr wohl die Kapazitäten hatte, sich ausführlich mit den verschiedensten Bauvorhaben zu beschäftigen. Hierbei ist allerdings klar herauszustellen, dass die Stadt Boppard schon damals keine umfassende Prüfungs- bzw. Genehmigungsberechtigung hatte.

In der Stadtratssitzung am 19. November 2007 hat der Antragsteller nach Aufforderung präzisiert, weshalb die Hauptsatzung überhaupt geändert werden soll. Die geschilderten Fälle sind von der zuständigen Baugenehmigungsbehörde, der Kreisverwaltung, zwischenzeitlich aufgegriffen und in einem Fall auch abschließend erledigt worden. Eine geänderte Hauptsatzung in dem Sinne wie sie jetzt vorliegt, hätte zu keinen anderen Ergebnissen geführt.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass aus den genannten Gründen der Beschluss des Stadtrates vom 19. November 2007 wegen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 32 der Gemeindeordnung auszusetzen war. Es ist nun entsprechend § 42 Abs. 2 darauf hinzuweisen, dass der Bürgermeister die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen muss, wenn der Stadtrat bei seinem Beschluss verbleibt. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann der Stadtrat durch einen von ihm Bevollmächtigten Klage beim Verwaltungsgericht erheben."

Sodann beantragt das Mitglied Möcklinghoff folgende Änderungen des ursprünglichen Beschlusses vom 19.11.2007:

Danach soll

- a) in § 5 Ziffer 9 das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt werden und
- b) in § 4 Absatz 3 Ziffer 2 die Worte „wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung berührt - oder auch nicht berührt werden“ ersatzlos gestrichen werden.

Der Vorsitzende lässt über den so geänderten Beschlussvorschlag abstimmen. Sodann beschließt der Stadtrat mehrheitlich mit 19 Ja-Stimmen bei 9 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen:

I. § 4 „Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse“;

- hier: auf „Hauptausschuss“:

Zu § 4, Absatz 2, Ziffer 5; (bisher: „Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist“);

Die vorgenannte Bestimmung aus § 4, Absatz 2, Ziffer 5 der Hauptsatzung erhält nachfolgende (neue) Fassung:

Ziffer 5: „Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen“.

II. § 5 „Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Bürgermeister“

zu Ziffer 9; (bisher: Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und in den Fällen der §§ 31, 33, und 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden“);

zu Ziffer 10; (bisher: „Entscheidungen über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Klageverfahren bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro, darüber hinaus zur Fristwahrung“).

Die vorgenannten Bestimmungen aus § 5, Ziffer 9 und 10 der Hauptsatzung der Stadt Boppard erhalten nachfolgende (neue) Fassung:

Ziffer 9: Der bisherige Passus (§ 5, Ziffer 9) ist in der Neufassung der Satzung - als übertragene Aufgabe des Stadtrates an den Bürgermeister - an dieser Stelle zu streichen und neu - ergänzend - als „übertragene Aufgabe“ des Stadtrates an den Bauausschuss (vgl. nachfolgend, § 4, Abs. 3, Ziffer 2) einzufügen!

Die bisherige Ziffer 10 wird (neu) zur Ziffer 9 und erhält nachfolgende Fassung:

Ziffer 9 (neu): „Nur zur Fristwahrung; im Benehmen mit den Beigeordneten: Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und auch die Einleitung und Fortführung von Klageverfahren in allen Rechtsstreitigkeiten“.

III. § 4 „Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Bauausschuss

Der bisherige Passus des § 4, Absatz 3, Ziffer 2 der Hauptsatzung lautet:

„Einvernehmen in den Fällen der § 31, 33 und 34 BauGB und sanierungsrechtliche Genehmigungen nach § 144 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung berührt werden, sowie in den Fällen des § 35 BauGB“

Beantragt wird, die Hauptsatzung im § 4, Absatz 3, Ziffer 2 zu ändern in:

„Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, in den Fällen der §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB und auch bei sanierungsrechtlichen Genehmigungen nach § 144 BauGB.“

„Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft“.

StR 10.12.2007

**2. Modernisierung der Tourist-Information mit Schaffung eines behindertengerechten Zugangs und eines Behinderten-WCs;
Zustimmung zur Planung**

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

Der Planung vom 13.09.2007 mit Kostenberechnung wird zugestimmt.

StR 10.12.2007

**3. Bohrarbeiten einer Thermalquellenerschließung am Schwimmbad Boppard;
Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung**

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich mit 25 Ja-Stimmen bei 6 Nein-Stimmen:

1. Um mit der Bohrung für die Erschließung einer Thermalquelle im Bereich des Schwimmbads Boppard-Buchenau im Frühjahr 2008 beginnen zu können, werden zur Sicherstellung der Finanzierung 780.000 € außerplanmäßig als Verpflichtungsermächtigung unter der Hhst. 7900 10 9500 zur Verfügung gestellt.
2. Zur Deckung wird die Verpflichtungsermächtigung unter der Hhst. 6300.10.9400 entsprechend reduziert.
3. Bei der Bohrung handelt es sich um eine geldwerte Sachleistung, die seitens der Stadt Boppard in die neu zu gründende Betreibergesellschaft eingebracht wird.

StR 10.12.2007

4. Zustimmung über die Mittelbereitstellung von überplanmäßigen Ausgaben zur Fertigstellung der Zufahrtsfläche und Waschplatz, der Mastleuchten, sowie Schüttgutboxen mit Teilüberdachung und Toranlage zum Neubau eines Bauhofstützpunktes der Stadt Boppard mit forstwirtschaftlichem Betriebshof an der B 327/ L 209, 56154 Boppard

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich mit 19 Ja-Stimmen bei 12 Nein-Stimmen:

Zur Fertigstellung der Zufahrtsfläche und Waschplatz, der Mastleuchten, sowie Schüttgutboxen mit Teilüberdachung und Toranlage werden überplanmäßige Mittel in Höhe von 238.000,00 € bereitgestellt.

Die Finanzierung erfolgt durch Mehreinnahmen aus Gewerbesteuer.

StR 10.12.2007

5. Feststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses und die jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung zur Jahresrechnung 2006

Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses und die jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung zur Jahresrechnung 2006 werden zur Kenntnis genommen.

Das Mitglied Dr. Mohr gibt folgende Protokollerklärung ab:
 „Bei der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 16.10.2007 war das Mitglied Karbach verhindert. Diese Verhinderung hätte dem stellvertretenden Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss Joachim Brockamp vom Mitglied Karbach mitgeteilt werden müssen. Dies ist nicht erfolgt. Das stellvertretende Mitglied Joachim Brockamp wurde dadurch an der Ausübung der Vertretung gehindert.“

StR 10.12.2007

6. Festsetzung der geprüften Jahresrechnung 2006 und Entlastung

Der Vorsitzende und der Erste Beigeordnete Hicke nehmen wegen Sonderinteresse nicht an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt teil und befinden sich währenddessen im Zuhörerraum. Den Vorsitz übernimmt der Beigeordnete Dr. Bengart.

Sodann beschließt der Stadtrat einstimmig:

a) Die Jahresrechnung 2006 wird wie folgt festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

Bereinigte Soll-Einnahmen	28.423.163,16 €
Bereinigte Soll-Ausgaben	28.423.163,16 €

Vermögenshaushalt

Bereinigte Soll-Einnahmen	8.456.695,98 €
Bereinigte Soll-Ausgaben	8.456.695,98 €

Gesamthaushalt:

Soll-Einnahmen	36.879.859,14 €
Soll-Ausgaben	36.879.859,14 €

Des Weiteren beschließt der Stadtrat einstimmig:

b) Dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

StR 10.12.2007

7. Mitteilungen

Unter Hinweis auf die ausgehändigte Mitteilungsvorlage unterrichtet der Vorsitzende über folgende Angelegenheit:

17.1 Einwohnerversammlung

17.2. Einwohnerversammlung

Die Mitglieder Hassbach und Staaden-Weber teilen mit, dass der Termin für die Einwohnerversammlung (19.12.2007, 19.00 Uhr) sehr ungünstig sei. Das Mitglied Spitz teilt ferner mit, dass im Ortsbezirk Bad Salzig zur gleichen Zeit eine Ortsbeiratssitzung stattfinden wird.

StR 10.12.2007

17.3 DB-Fahrkartenverkauf

Das Mitglied Höffling teilt mit, dass das „Reisebüro Auf & Davon“ zum 31.12.2007 den DB-Fahrkartenverkauf einstellen wird und fragt an, welche Bemühungen die Verwaltung in dieser Angelegenheit unternommen hat.

StR 10.12.2007

17.4 DB-Fahrkartenverkauf

Der Vorsitzende teilt mit, dass er in dieser Angelegenheit am 30.11.2007 den Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz angeschrieben habe. Eine Antwort stehe bisher noch aus.

StR 10.12.2007

- Nichtöffentlicher Teil -
